

Der Schritt von extensiv zu Öko ist nicht mehr groß

Der EULLa-Programmteil zur ökologischen Wirtschaftsweise

Der Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ nimmt eine Sonderstellung unter den EULLa-Programmteilen ein. Christian Cypzirsch vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz, gibt eine erste Orientierung, was es mit diesem Programmteil auf sich hat und was bei einer Teilnahme zu beachten ist.



Als Alternative zu einer Umstellung bietet sich in Grünlandbetrieben der Programmteil „umweltschonende Wirtschaftsweise auf Grünland“ an. Vor allem dann, wenn es sich schwierig gestaltet, die Tierhaltung den Öko-Vorgaben anzupassen. Foto: Cypzirsch

Hinter dem Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ (EULLa-Öko oder EULLa-ÖWW) verbirgt sich die Förderung des ökologischen Landbaus in Rheinland-Pfalz. Die Gewährung der Förderung ist gemäß den EULLa-Grundsätzen gekoppelt an die Einhaltung der EU-Vorgaben für den ökologischen Landbau. Maßgeblich sind dabei EG-Öko-Basisverordnung (VO (EG) 834/2007) und EG-Öko-Durchführungsverordnung (VO (EG) 889/2008). Aus diesen Verordnungen ergeben sich wichtige Eckpunkte, die zu beachten sind:

- Der gesamte Betrieb (Flächen und Tiere) muss eine bestimmte Umstellungszeit durchlaufen, bevor seine Erzeugnisse als Öko-Ware vermarktet werden können.
- Die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnungen in der Tierhaltung (u.a. mehr Fläche, Einstreu, keine Vollspalten, Auslauf) müssen eingehalten werden.
- Mit Beginn der Umstellung dürfen nur noch ökologisch erzeugte Betriebsmittel (Saatgut, Futter, Dünger) zugekauft werden. Noch vorhandene Restmengen an Dünge- und Pflan-

zenschutzmitteln dürfen nicht aufgebraucht werden.

- Der Einsatz synthetischer N-Düngemittel und chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist nicht mehr zulässig. Nur im ökologischen Landbau zulässige Düngemittel dürfen eingesetzt werden.
- Der Betrieb muss sich regelmäßig von einer Kontrollstelle überprüfen lassen.

Die Formulierung „gesamter Betrieb“ umfasst gemäß der EULLa-Grundsätze sowohl die Pflanzenproduktion als auch die Tierhaltung des Betriebes. Teilbetriebsumstellungen sind nicht förderfähig. Die Möglichkeit, zum Beispiel nur

den Ackerbau auf ökologischen Landbau umzustellen und die Tierhaltung konventionell weiter zu führen oder gar nur bestimmte Teilflächen ökologisch zu bewirtschaften, besteht nicht. Wichtig ist, dass auch Tierhaltungen in kleinem Umfang (zum Beispiel kleine Eigenbedarfshühnerhaltung) und solche, die nicht der Produktion dienen (Pensionspferde), umgestellt werden müssen.

Gemeinsame oder getrennte Umstellung des Betriebes

Bevor ein Betrieb seine Erzeugnisse als Öko-Produkte vermarkten kann, muss er die so genannte Umstellungszeit durchlaufen. Diese beträgt für Ackerflächen und Dauergrünland 24 Monate, bei Dauerkulturen sind es 36. Für die Umstellung kann der Landwirt zwischen zwei Verfahren wählen:

In Rheinland-Pfalz wird aufgrund vieler Mutterkuhbetriebe in der Umstellung häufig das Verfahren der gemeinsamen Umstellung angewendet. Dabei werden Flächen und Tiere binnen 24 Monaten umgestellt. Zu Beginn der Umstellung vorhandene konventionelle Futtermittel aus Zukauf dürfen noch aufgebraucht werden, hierfür wird in der Regel eine Frist von drei Monaten gewährt. Für eventuell notwendige Umbaumaßnahmen können in Absprache mit der Öko-Kontrollstelle ebenfalls Fristen gewährt werden. Die Gemeinsame Umstellung eignet sich besonders für die kalenderjahrgewundene Umstellung mit Beginn am 1. Januar 2017, also parallel zum Beginn des EULLa-Vertrags.

Das alternative Verfahren ist die getrennte Umstellung: Hier werden zunächst die Flächen umgestellt, während die Tierhaltung zunächst noch konventionell weiter betrieben werden kann. Erreichen die eigenen pflanzlichen Erzeugnisse nach mindestens zwölf Monaten Umstellungszeit den Status des Umstellungsfutters, so kann mit der Umstellung der Tierhaltung begonnen werden. Vorteil dieses Verfahrens ist, dass tierische Erzeugnisse deutlich früher als anerkannte Öko-Ware vermark-

Status der pflanzlichen Erzeugnisse während der Umstellung

	Status auf Ackerflächen:	Status auf Dauergrünland	Status in Dauerkulturen
Erstes Umstellungsjahr (0-12 Monate ab Umstellungsbeginn)	Feldfrüchte konventionell	Aufwuchs konventionell	Erzeugnisse konventionell
Zweites Umstellungsjahr (13-24 Monate ab Umst.beginn); Bei Dauerkulturen 2. + 3. Umstellungsjahr (13-36 Monate)	Umstellungsware bzw. Umstellungsfutter	Umstellungsfutter	Umstellungsware
Umstellung vollzogen (nach Ablauf der 24 bzw. 36 Monate Umstellungszeit)	ökologisch, wenn die Aussaat nach Ablauf der Umstellungszeit erfolgt ist; ansonsten Umstellungsware	Aufwuchs ist ökologisch	ökologisch

tet werden können als dies bei der Gemeinsamen Umstellung der Fall ist. So wird die getrennte Umstellung relativ häufig als so genannte 18-Monate-Umstellung bei Milchviehbetrieben genutzt.

Aber auch bei Betrieben mit Schweinehaltung oder in Geflügelbetrieben ist dieses Verfahren von Vorteil. Dieser Vorteil wird allerdings mit Nachteilen in der EULLa-Öko-Förderung erkauft, da eine Teilnahme erst möglich ist, wenn alle Teile des Betriebs der Öko-Kontrolle unterstehen (Gesamtbetriebsumstellung). Es sind also die (monetären) Vorteile einer früheren Vermarktung von zum Beispiel Öko-Milch gegenüber der Förderung abzuwägen.

Beiden Verfahren haben gemeinsam, dass mit Beginn der Umstellung keinerlei konventionelle Dünge- und Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt dürfen. Dies gilt auch für noch vorhandene Restmengen. Wie bereits angedeutet, wechselt der Status der pflanzlichen Erzeugnisse während der Umstellung.

Für die Umstellung der Tiere gelten je nach Art entsprechend gesonderte Umstellungszeiten. So zum Beispiel für Milchkuhe sechs Monate. Dabei ist zu beachten, dass die Umstellung der Tierhaltung erst dann beginnen kann, wenn Haltung und Fütterung den Vorgaben entsprechen. So muss das betriebseigene Futter also mindestens den Status Umstellungsfutter haben. Zukaufsfuttermittel müssen entsprechend in Öko-Qualität zugekauft werden.

Umstellung von Mutterkühen und Pferden auf reinem Grünland

Je extensiver die aktuelle Bewirtschaftung ist, desto einfacher ist eine Umstellung. Insbesondere gilt dies für reine Grünlandbetriebe mit Mutterkuhhaltung. Die Flächenbewirtschaftung entspricht häufig bereits den Vorgaben zum ökologischen Landbau. In vielen Betrieben erfolgt kaum noch ein Einsatz mineralischer Düngemittel. Der im Ökolandbau verpflichtende Weidegang (im Sommerhalbjahr) ist in der Mutterkuhhaltung Standard. Daher muss meist nur an wenigen Stellschrauben gedreht werden. Klassische Fälle wären zum Beispiel die Einhaltung von Mindeststallflächen und der Einsatz eines ökozertifizierten Mineralfuttermittels.

Probleme können hingegen Stallgebäude bereiten, und zwar vor allem, wenn Tiere in Anbindehaltung stehen oder aber Buchten mit Vollspalten genutzt werden. Hier sind bauliche Maßnahmen notwendig, um die Haltungsbedingungen den Standards der ökologischen Landwirtschaft anzupassen. Je

nach notwendigem Aufwand wird den Betrieben dazu von den Öko-Kontrollstellen Übergangsfristen gewährt.

Ähnlich leicht wie bei Mutterkühen fällt die Umstellung bei Betrieben mit Pferdehaltung. Da auch Pensionspferde ökologisch gefüttert werden müssen, kann es jedoch zu Problemen kommen, wenn die Einsteller zum Beispiel den Einsatz spezieller Müslis wünschen. Hierfür gibt es keine Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung, und entsprechende Öko-Produkte sind relativ teuer. Bei Pensionstieren ist zudem zu beachten, dass sich keine eigenen Tiere und Pensionstiere einer Art (also zum Beispiel Pferde) gemeinsam in einem Öko-Betrieb befinden dürfen.

Das Gros der Grünland-/Mutterkuhbetriebe in Rheinland-Pfalz beginnt erfahrungsgemäß mit der gemeinsamen Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung zeitgleich mit dem Beginn des 5-jährigen Förder- und Verpflichtungszeitraums (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021). Zur Anwendung kommt hier wie geschildert das Verfahren der gleichzeitigen Umstellung.

Für diese Betriebsformen wird daher folgende Empfehlung gegeben:

- Antragstellung auf Teilnahme an EULLa-Öko bei der zuständigen Kreisverwaltung. Auch wenn Sie unsicher sind, sollten Sie den Antrag stellen. Er kann, wenn Sie keine Teilnahme wünschen, wieder zurückgezogen werden!
- Abschluss eines Kontrollvertrages bis spätestens Dezember 2016 und Umstellung ab dem 01.01.2017.
- Betriebe, die zusätzliche Beratung benötigen, sollten sich diese vor Abschluss des Kontrollvertrages einholen.

Betriebe mit Milchvieh und Betriebe mit Ackerbau

Milchviehbetriebe müssen neben der Umstellung vor allem die Vermarktung ihrer Milch im Blick haben. Ein Liefervertrag mit einer Bio-Molkerei (und damit zum Bio-Milchpreis) ist Grundvoraussetzung, damit eine Umstellung ökonomisch tragfähig ist. Daher muss die Abnahme der Öko-Milch vor Beginn der Umstellung gesichert sein. Als idealer Umstellungstermin hat sich der 1. Mai etabliert. Entsprechend sollten Milchviehbetriebe für die Planung einer Umstellung mehr Zeit in Anspruch einplanen und zusätzlich Beratung in Anspruch nehmen.

Ackerbaubetriebe, die kurz entschlossen an EULLa-Öko teilnehmen möchten, müssen zeitnah handeln, da der ideale Umstellungsbeginn „1. Juli beziehungsweise vor Erntebeginn“ mit

Fördersätze je Hektar und Jahr

	Umstellung	Beibehaltung
Ackerbau	300 € (1. + 2. Jahr)	200 € (ab 3. Jahr)
Dauergrünland	300 € (1. + 2. Jahr)	200 € (ab 3. Jahr)
Gemüse	600 € (1. + 2. Jahr)	300 € (ab 3. Jahr)
Obstbau	930 € (1. + 2. Jahr)	720 € (ab 3. Jahr)
Weinbau	900 € (1. + 2. Jahr)	580 € (ab 3. Jahr)

Öffnung des Antragsverfahrens bereits verstrichen ist. Dieser würde bereits 2017 die Ernte von Umstellungsware ermöglichen. Soll dennoch mit der Umstellung begonnen werden, so müsste dies aus folgendem Grund allerspätestens vor Aussaat der Winterungen geschehen:

- Zwar wird die Ernte 2017 gegenüber der oben genannten Idealvariante noch konventionellen Status haben, aber bereits die Ernte 2018 wird als Umstellungsware geerntet. Die Ernte 2019 kann erstmalig als Öko-Ware vermarktet werden.
- Erfolgt die Umstellung erst ab 1. Januar 2017, so wäre die Ernte 2018 ebenfalls Umstellungsware, im Jahr 2019 wären die Winterungen Umstellungsware und die Sommerungen Öko-Ware. Erst die gesamte Ernte 2020 gilt als ökologisch erzeugt. Dies bedeutet, dass effektiv ein Jahr verloren geht, da auch im ökologischen Ackerbau die Winterungen dominieren.
- Neben der Entscheidung zur Umstellung an sich müssen bereits mit der Herbstaussaat die Weichen für eine Umstellung der Fruchtfolge gestellt werden. Daher gibt es für Betriebe mit Ackerbau folgende Empfehlungen:
- Landwirte, die eine Umstellung bereits geplant haben, können diese nun beginnen und entsprechend den Antrag auf Teilnahme an EULLa-Öko bei ihrer zuständigen Kreisverwaltung stellen. Der Kontrollvertrag ist meist schon abgeschlossen; wenn nicht, sollte dies dringend getan werden.
- Landwirte, die noch unsicher sind und sich Zeit nehmen möchten, können sich Beratung einholen und eine Umstellung ab Mitte 2017 anstreben (mit einer möglichen EULLa-Förderung ab 2018).

Für Obst-, Weinbau und sonstige mehrjährige Kulturen ist wie für Acker- und Gemüsebau eine Umstellung nicht allein an der Förderung auszurichten. Im Weinbau wäre der ideale Termin analog zum Ackerbau vor der Weinlese, ähnlich sieht es im Obstbau aus. Interessierten Winzern und Obstbauern kann nur geraten werden, die Fachberatung des KÖL zum ökologischen

Überblick in der Praxis gängiger Kombinationsmöglichkeiten			
Ackerflächen: EULLa-ÖWW und...		Dauergrünlandflächen: EULLa-ÖWW und...	
Programmteil und Prämie	Bemerkungen	Programmteil und Prämie	Bemerkungen
Vielfältige Kulturen im Ackerbau (VK) + 55 €/ha (reduziert)	Standardkombination, da Öko-Betriebe weite Fruchtfolgen praktizieren.	Vertragsnaturschutz Grünland Mähwiesen und Weiden/ Artenreiches Grünland 200 bzw. 250 €/ha	Gezielte Extensivierung von Einzelflächen über Bewirtschaftungsauflagen; Prämie statt Öko-Förderung!
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten (BUZ) + 45 €/ha (reduziert)	Ebenfalls praktikable Kombinationsvariante, da Zwischenfrüchte im Öko-Ackerbau häufig eingesetzt werden.	Vertragsnaturschutz Grünland – Kennarten 250-300 €/ha	Ziel: Erhalt schützenswerter Pflanzenarten durch Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung; Prämie anstelle der Öko-Förderung!
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland 350-600 €/ha	Nutzung von Ackerflächen als Grünland unter Wahrung des Ackerstatus; Prämie anstelle der Öko-Förderung		

Wein- und Obstbau in Anspruch zu nehmen.

Kontrollkosten sind vom Landwirt zu tragen

Die Einhaltung der EU-Öko-Verordnungen auf den Betrieben wird durch Kontrollen abgesichert. Mit diesen Kontrollen sind private Unternehmen, so genannte (Öko-) Kontrollstellen, beauftragt. Grundlage für die Teilnahme am Kontrollsystem ist ein Kontrollvertrag zwischen dem Landwirt und einer der Kontrollstellen. Die Liste der in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstellen kann unter anderem beim KÖL in Bad Kreuznach angefordert werden (www.oekolandbau.rlp.de). Die Kontrollkosten (im Schnitt 450 bis 650 Euro/Jahr) variieren je nach Betrieb und Kontrollaufwand und sind vom Landwirt zu tragen. Diese Kosten lassen sich jedoch über den Kontrollkostenzuschuss in der Förderung zu großen Teilen decken.

Die Öko-Kontrollstellen sollten nicht verwechselt werden mit den ökologischen Anbauverbänden wie Bioland, Naturland oder Demeter. Eine Mitgliedschaft in einem Anbauverband ist freiwillig und keine Fördervoraussetzung in EULLa. Sie kann jedoch aus Gründen der Vermarktung sinnvoll sein.

Wird ein Betrieb nach Abschluss des Kontrollvertrages erstmals von einer Kontrollstelle kontrolliert, so wird zusammen mit dem Landwirt eine umfangreiche Betriebsbeschreibung angelegt. Diese dient als Basis für die mindestens einmal im Jahr erfolgende Routinekontrolle. Diese wird bei Bedarf durch stichprobenartige, unangekündigte Kontrollen ergänzt. Im Nachgang zu den Kontrollen erhält der Betrieb ein Auswertungsschreiben sowie als das wichtigste Dokument die Bescheinigung der ökologischen Wirtschaftsweise gemäß Art. 29 der EU-Öko-Basisverordnung. Dieses Dokument berechtigt

nach erfolgreicher Umstellung zur Auslobung der Erzeugnisse als ökologisch und wird gemeinhin auch als Öko-Zertifikat bezeichnet.

Im Gegensatz zu anderen EULLa-Programmteilen wird in EULLa-Öko die gesamte landwirtschaftliche Fläche des Betriebs gefördert. Dies ergibt sich automatisch aus der geforderten Gesamtbetriebsumstellung. Die aktuellen Fördersätze je Hektar und zeigt die Tabelle. Hinzu kommt der Kontrollkostenzuschuss von 50 Euro/ha; maximal 600 Euro je Unternehmen. Er wird automatisch mit der EULLa-Förderung gewährt und muss nicht zusätzlich beantragt werden.

Verpflichtungszeitraum und weitere Fördervoraussetzungen

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Vertragslaufzeit und die Förderung sind an das Kalenderjahr geknüpft. Die Vertragsdauer ist damit unbeschadet eines früheren Umstellungstermins vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021. Förderfähig ist generell, wer Landwirt im Sinne des Altersicherungsgesetzes der Landwirtschaft (ALG) ist. Dazu muss der landwirtschaftliche Betrieb die Mindestgröße erreichen (8 ha bei landwirtschaftlichen Flächen).

Neben der fristgerechten schriftlichen Antragstellung ist ein gültiger Kontrollvertrag mit einer der Öko-Kontrollstellen notwendig, da ansonsten der EULLa-Antrag nicht endgültig bewilligt werden kann. Allerdings muss er nicht direkt mit dem EULLa-Antrag vorgelegt werden, sondern kann auch nachgereicht werden. Dies gilt vor allem für die Landwirte, die noch unsicher sind und noch zusätzlich Beratung in Anspruch nehmen möchten. Der Kreisverwaltung sind zudem jährlich die genannte Bescheinigung nach Art. 29 der EU-Öko-Basisverordnung, die Begleitschreiben zu den Kontrollen und eine „Öko-Bestätigung“ (Anlage zu den

Grundsätzen für EULLa-ÖWW) vorzulegen.

Alternativen und mögliche Ergänzungen in EULLa

Der Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise“ lässt sich auch mit anderen EULLa-Programmteilen kombinieren. Allerdings gilt dann der Ausschluss der Doppelförderung. Dies bedeutet, dass nur die Prämie des höherwertigen Programmteils für die betreffenden Flächen gewährt wird. Dies ist unter anderem bei einer Kombination mit Modulen des Vertragsnaturschutzes (außer Streuobst) der Fall. In einigen Fällen kommt es zu einer teilweisen Kumulierung der Prämien. Die Tabelle soll einen Überblick geben über die in der Praxis gängigsten und wichtigsten Kombinationsmöglichkeiten.

Als Alternative zu einer Umstellung bietet sich in Grünlandbetrieben der Programmteil „umweltschonende Wirtschaftsweise auf Grünland“ an. Vor allem dann, wenn es sich schwierig gestaltet, die Tierhaltung (Stallhaltung) den Vorgaben des ökologischen Landbaus anzupassen. Bei Milchviehbetrieben bietet dieser Programmteil für das Verfahren der getrennten Umstellung eine Überbrückungsmöglichkeit. Im Ackerbau können die in der Tabelle genannten Programmteile „Vielfältige Kulturen“ und „Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten“ eine Alternative sein.

Ausreichend Zeit in Information und Beratung investieren

Eine Teilnahme an EULLa „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ tangiert durch die notwendige Umstellung und Einhaltung der EU-Öko-Verordnungen alle Bereiche eines Betriebes. Gründliche Information ist daher unerlässlich, wenn Fallstricke vermieden werden sollen. Die größten Herausforderungen warten im Bereich Ackerbau sowie in der Haltung von Schweinen und Geflügel, während Grünland und Rinderhaltungen oftmals relativ einfach umzustellen sind.

Eine klare Empfehlung kann gegeben werden: Alle, die über eine Umstellung auf ökologischen Landbau nachdenken, sollten ausreichend Zeit für Information und Beratung investieren und dazu auch die kommenden Wochen nutzen. Sollten Fragen oder Unsicherheiten bestehen, steht die Beratung durch das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum in Bad Kreuznach (Zentrale ☎ 0671-820-487) zur Verfügung. ■